

Antrag der Redaktionskommission

vom 01.09.2017

Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich			AS 732.xxx
Geme	einderatsbeschluss vom		Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich vom Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 12. April 2017², beschliesst:
		002	
1.	Geltungsbereich	003	1. Geltungsbereich
	Der Tarif Ersatzenergie gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an Kundinnen und Kunden, die keiner Bilanzgruppe zugeordnet sind und vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert werden.	004	Der Tarif Ersatzenergie gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an Kundinnen und Kunden, die keiner Bilanzgruppe zugeordnet sind und vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert werden.
		005	

¹ AS 101.100 ² Begründung siehe STRB Nr. 272 vom 12. April 2017.

2.	Tarifzeiten			006	2. Tarif	zeiten	
	Hochtarif: Niedertarif:	Montag–Samstag Montag–Sonntag Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr 22.00 bis 06.00 Uhr 06.00 bis 22.00 Uhr	007	Hochtarif: Niedertarif:	Montag-Samstag Montag-Sonntag Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr 22.00 bis 06.00 Uhr 06.00 bis 22.00 Uhr
3.	Produktbeschrieb ¹ ¹ Ersatzenergie setzt sich zusammen aus: Energie aus naturemade star ² -zertifizierten Wasserkraftwerken mit einem Anteil aus naturemade star-zertifizierten Solar- und Windoder Biomasseanlagen und Energie aus Anlagen, die gemäss Art. 7a Energiegesetz (EnG, SR 730.00) gefördert werden (kostendeckende Einspeisevergütung). Die genaue Zusammensetzung und Herkunft werden im Folgejahr deklariert.		009	 Produktbeschrieb ¹ Ersatzenergie setzt sich zusammen aus: Energie aus naturemade star-zertifizierten Wasserkraftwerken mit einem Anteil aus naturemade star-zertifizierten Solar-, Windoder Biomasseanlagen; und Energie aus Anlagen, die gemäss Art. 7a Energiegesetz (EnG)⁴ gefördert werden (kostendeckende Einspeisevergütung). 			
					² Die genaue deklariert.	zusammensetzung υ	ınd Herkunft werden im Folgejahr

vom 26. Juni 1998, SR 730.0.

¹ Fassung gemäss GRB vom ...; Inkraftsetzung ... (STRB Nr. ...)
² naturemade star kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energieguellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. naturemade steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. naturemade ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten. naturemade star-zertifizierte Stromprodukte fördern den Zubau von neuen erneuerbaren Energien und speisen bei der Wasserkraft den Fonds für ökologische Verbesserungsmassnahmen.

³ gemäss Zertifizierungsrichtlinien des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE), Molkenstrasse 21, 8004 Zürich, www.naturemade.ch.

	² Mit dem Bezug von Ersatzenergie wird der Bau oder Ausbau von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kriterien sowie von Wind-, Biomasse- oder Solaranlagen gefördert.	011	Mit dem Bezug von Ersatzenergie wird der Bau oder Ausbau von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kriterien sowie von Solar-, Wind- oder Biomasseanlagen gefördert.
		012	
4.	Preis	013	4. Preis
	Der Stadtrat ist ermächtigt, den Preis basierend auf den Kosten für die Bereitstellung von Energie und ökologischem Mehrwert sowie dem administrativen Aufwand des ewz festzulegen und Anpassungen daran vorzunehmen, soweit sie sich ergeben:	014	Der Stadtrat ist ermächtigt, den Preis basierend auf den Kosten für die Bereitstellung von Energie und ökologischem Mehrwert sowie dem administrativen Aufwand des ewz festzulegen und Anpassungen daran vorzunehmen, soweit sie sich ergeben <u>aus</u> :
	 a. aus den Aufwendungen des ewz zur Bereitstellung der Ersatz- energie; 		a. Aufwendungen des ewz zur Bereitstellung der Ersatzenergie;b. Vorgaben zur Preisbildung für Ersatzenergie des Bundesgesetzes
	b. aus Vorgaben zur Preisbildung für Ersatzenergie der Bundesge-		über die Stromversorgung (StromVG)⁵ oder Vorgaben und Weisungen
	setzgebung über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom);		der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom); oder c. steigenden Marktpreisen für Energie, die zu einem Anreiz führen, den Tarif Ersatzenergie zu beziehen.
	c. aus steigenden Marktpreisen für Energie, die zu einem Anreiz führen, den Tarif Ersatzenergie zu beziehen.		J
	² Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.	015	² Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
		016	
5.	Allgemeine Bestimmungen	017	5. Allgemeine Bestimmungen
	¹ Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Lieferung von	018	¹ Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Lieferung von Er-

⁵ vom 23. März 2007, SR 734.7.

	Ersatzenergie in der Zusammensetzung gemäss Ziff. 3 einschränken und stattdessen gleichwertige Energie liefern.		satzenergie in der Zusammensetzung gemäss Ziff. 3 einschränken und stattdessen gleichwertige Energie liefern.		
	² Der Bezug von Ersatzenergie ist durch die Bezügerin oder den Bezüger unter Angabe der neuen Energielieferantin oder des neuen Energielieferanten beim ewz 60 Tage im Voraus mit Wirkung auf jeweils Monatsende zu kündigen. Die Kündigung kann auch durch die neue Energielieferantin oder den neuen Energielieferanten erfolgen, wobei die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung bei der Bezügerin bzw. dem Bezüger liegt.	019	² Der Bezug von Ersatzenergie ist durch die Bezügerin oder den Bezüger unter Angabe der neuen Energielieferantin oder des neuen Energielieferanten beim ewz 60 Tage im Voraus mit Wirkung auf jeweils Monatsende zu kündigen. Die Kündigung kann auch durch die neue Energielieferantin oder den neuen Energielieferanten erfolgen, wobei die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung bei der Bezügerin <u>oder beim</u> Bezüger liegt.		
		020			
6.	Inkrafttreten	021	6. Inkrafttreten		
	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. ³	022	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.		
		023			
		024	Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Eva Hirsiger (Grüne), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Mario Mariani (CVP), Abwesend: Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP)		
			Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler		

 $^{^3}$ Inkraftsetzung auf den ... (STRB Nr. ...)